

Resolution 1772 (2007)
vom 20. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juli 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006 und 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die vom 13. Juli 2006

⁹³, 22. Dezember 2006⁹⁴, 30. April 2007⁹⁵ und 14. Juni 2007⁹⁶,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität⁴ 5j/e für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Si

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Juni 2007 über Somalia⁹⁹, insbesondere der Ziffer 30 über die Entsendung eines Teams von zehn Militär-, Polizei- und zivilen Sachverständigen zu

aufrechtzuerhalten, und ermutigt sie, sich gemeinsam an den Anstrengungen zur Förderung eines solchen Dialogs, der niemanden ausschließt, zu beteiligen;

5. *erklärt erneut*, dass der laufende politische Prozess sowohl eine Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten als auch einen Fahrplan für einen umfassenden Friedensprozess hervorbringen muss, der demokratische Wahlen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene einschließt, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Stärkung des Kongresses der nationalen Aussöhnung und darüber hinaus zur Förderung eines fortlaufenden, alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, namentlich durch die Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Verwirklichung dieser beiden Ziele und durch die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union und der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia, und ersucht den Generalsekretär, gemäß dem in Ziffer 17 festgelegten Zeitplan über die Bemühungen der Übergangs-Bundesinstitutionen, die in dem Kongress erzielten Fortschritte und den darauf folgenden politischen Prozess und über etwaige Hindernisse für den Erfolg dieser beiden Prozesse Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in denselben Berichten eine Bewertung der weiteren Maßnahmen vorzulegen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia verstärkt zur Wahrnehmung der in Ziffer 6 vorgesehenen Rolle zu befähigen, einschließlich der Möglichkeit seiner Verlegung von Nairobi nach Mogadischu und aller Sicherheitsmaßnahmen, die für einen solchen Umzug möglicherweise erforderlich sind;

8. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an die in Ziffer 6 erwähnte Berichterstattung durch den Generalsekretär Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die den Kongress der nationalen Aussöhnung oder einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das nachstehende Mandat auszuführen:

a) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller Beteiligten an dem in den Ziffern 1 bis 5 genannten Prozess zu unterstützen;

b) nach Bedarf die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen zu gewährleisten;

c) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans behilflich zu sein, insbesondere beim wirksamen Wiederaufbau und der Ausbildung aller einschließender somalischer Sicherheitskräfte;

d) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

e) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, zu der genannten Mission beizutragen, um die Bedingungen für den Abzug aller anderen ausländischen Kräfte aus Somalia schaffen zu helfen;

11. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

